

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8 -12 · 28195 Bremen

An die Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Henke  
Zimmer 404  
T (0421) 361-16686  
F (0421) 496-16686  
E-Mail:  
uwe.henke@bildung.bremen.de  
Datum/Zeichen Ihres Schreibens

## **Verfügung Nr. 30/2019**

Mein Zeichen:  
132 (bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12. April 2019

### **Änderung der VV-LHO zu §§ 44, 73 LHO hier: Inventarisierung geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.1.2018 haben sich die Vorschriften zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens geändert.

Ab 2018 sind Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 952 Euro brutto (Rechnungsbetrag, Zahlbetrag) betragen, in der Anlagebuchhaltung zu erfassen. Bisher lag die Wertgrenze hierfür bei 487,90 Euro brutto.

Für Sie bedeutet diese Neuregelung, dass Vermögensgegenstände, deren Rechnungsbetrag 952 Euro überschreitet, investiv gebucht werden müssen. Gleichzeitig ist dafür ein Erfassungsbeleg auszufüllen und an die Behörde weiterzuleiten.

Werden Vermögensgegenstände mit gleichzeitig beschafften Gegenständen gemeinsam genutzt, (z. B. Klassensatz Möbel), gilt die Wertgrenze für die Gesamtrechnung dieser Gegenstände (wirtschaftliche Sachgesamtheit).

Ich bitte, diese Änderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez.  
Moning

